

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie): Anpassung in Folge des Beschlusses zur Neufassung der Richtlinie zur zahnärztlichen Früherkennung**

Vom 15. August 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. August 2019 beschlossen, die Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BAnz AT 18.08.2016 B1), zuletzt geändert am 22. November 2018 (BAnz AT 08.02.2019 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Nummer 4 wird der Spiegelstrich „Verweis zum Zahnarzt zur Abklärung von Auffälligkeiten an Zähnen und Schleimhaut“ ersetzt durch den Spiegelstrich „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 Nummer 4 wird der Spiegelstrich „Verweis zum Zahnarzt zur Abklärung von Auffälligkeiten an Zähnen und Schleimhaut“ ersetzt durch den Spiegelstrich „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Nummer 4 wird der Spiegelstrich „Verweis zum Zahnarzt zur Abklärung von Auffälligkeiten im Kieferwachstum und an Zähnen und Schleimhaut“ ersetzt durch den Spiegelstrich „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 Nummer 4 wird der Spiegelstrich „Verweis zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“ ersetzt durch den Spiegelstrich „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 Nummer 4 wird der Spiegelstrich „Verweis zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“ ersetzt durch den Spiegelstrich „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 Nummer 4 wird der Spiegelstrich „Verweis zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“ ersetzt durch den Spiegelstrich „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.

II. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „U 5“ wird wie folgt geändert:

- a) In der „Elterninformation zur Untersuchung vom 6. bis zum 7. Lebensmonat“ werden im Einleitungstext die Sätze „Zur Abklärung von Auffälligkeiten an den Zähnen oder der Mundschleimhaut bei Ihrem Baby werden Sie zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt verwiesen. Sie erhalten Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten (z. B. Eltern-Kind-Hilfen, Frühen Hilfen).“ ersetzt durch „Sie erhalten Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten (z. B. Eltern-Kind-Hilfen, Frühe Hilfen). Ihre Ärztin oder Ihr Arzt informiert Sie über das Angebot einer zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung für Ihr Kind.“.
- b) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Beratung“ wird die Beschreibung des letzten Ankreuzkästchens „Verweis zum Zahnarzt zur Abklärung von Auffälligkeiten an Zähnen und Schleimhaut“ ersetzt durch „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.
- c) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Ergebnisse“ wird in der Tabelle die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zum Zahnarzt“ ersetzt durch die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt“.

2. Der Abschnitt „U 6“ wird wie folgt geändert:

- a) In der „Elterninformation zur Untersuchung vom 10. bis zum 12. Lebensmonat“ wird in Absatz 3 des Einleitungstextes der Satz 5 „Zur Abklärung von Auffälligkeiten an den Zähnen oder der Mundschleimhaut bei Ihrem Kind werden Sie zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt verwiesen.“ ersetzt durch „Ihre Ärztin oder Ihr Arzt informiert Sie über das Angebot einer zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung für Ihr Kind.“.
- b) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Beratung“ wird die Beschreibung des letzten Ankreuzkästchens „Verweis zum Zahnarzt zur Abklärung von Auffälligkeiten an Zähnen und Schleimhaut“ ersetzt durch „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.
- c) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Ergebnisse“ wird in der Tabelle die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zum Zahnarzt“ ersetzt durch die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt“.

3. Der Abschnitt „U 7“ wird wie folgt geändert:

- a) In der „Elterninformation zur Untersuchung vom 21. bis zum 24. Lebensmonat“ wird in Absatz 3 des Einleitungstextes der Satz 4 „Zur Abklärung von Auffälligkeiten beim Kieferwachstum, an den Zähnen oder der Mundschleimhaut bei Ihrem Kind werden Sie zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt verwiesen.“ ersetzt durch „Ihre Ärztin oder Ihr Arzt informiert Sie über das Angebot einer zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung für Ihr Kind.“.
- b) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Beratung“ wird die Beschreibung des letzten Ankreuzkästchens „Verweis zum Zahnarzt zur Abklärung von Auffälligkeiten im Kieferwachstum und an Zähnen und Schleimhaut“ ersetzt durch „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.

- c) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Ergebnisse“ wird in der Tabelle die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zum Zahnarzt“ ersetzt durch die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt“.

4. Der Abschnitt „U 7a“ wird wie folgt geändert:

- a) In der „Elterninformation zur Untersuchung vom 34. bis zum 36. Lebensmonat“ wird in Absatz 3 des Einleitungstextes der Satz 4 „Ihre Ärztin oder Ihr Arzt verweist Sie zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung.“ ersetzt durch „Ihre Ärztin oder Ihr Arzt informiert Sie über das Angebot einer zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung für Ihr Kind.“.
- b) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Beratung“ wird die Beschreibung des letzten Ankreuzkästchens „Verweis zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“ ersetzt durch „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.
- c) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Ergebnisse“ wird in der Tabelle die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zum Zahnarzt“ ersetzt durch die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt“.

5. Der Abschnitt „U 8“ wird wie folgt geändert:

- a) In der „Elterninformation zur Untersuchung vom 46. bis zum 48. Lebensmonat“ wird in Absatz 4 des Einleitungstextes der Satz „Ihre Ärztin oder Ihr Arzt verweist Sie zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung.“ ersetzt durch „Ihre Ärztin oder Ihr Arzt informiert Sie über das Angebot einer zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung für Ihr Kind.“.
- b) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Beratung“ wird die Beschreibung des letzten Ankreuzkästchens „Verweis zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“ ersetzt durch „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.
- c) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Ergebnisse“ wird in der Tabelle die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zum Zahnarzt“ ersetzt durch die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt“.

6. Der Abschnitt „U 9“ wird wie folgt geändert:

- a) In der „Elterninformation zur Untersuchung vom 60. bis zum 64. Lebensmonat“ wird in Absatz 3 des Einleitungstextes der Satz 4 „Ihre Ärztin oder Ihr Arzt verweist Sie zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung.“ ersetzt durch „Ihre Ärztin oder Ihr Arzt informiert Sie über das Angebot einer zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung für Ihr Kind.“.
- b) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Beratung“ wird die Beschreibung des letzten Ankreuzkästchens „Verweis zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“ ersetzt durch „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung“.
- c) In dem Unterabschnitt mit dem Titel „Ergebnisse“ wird in der Tabelle die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zum Zahnarzt“ ersetzt durch die Ankreuzmöglichkeit „Verweis zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt“.

III. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 15. August 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken